



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 25. März 2021

Seite 67

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2021	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" für das Wirtschaftsjahr 2021	69

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2021	70
---	----

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken.....	71
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	71
----------------------------------	----

Buchanzeigen	73
---------------------------	----

Nachrufe	74
-----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 3

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 16. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 22. März 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 818.300,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 31.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird
im Verwaltungshaushalt
(Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS) auf 751.800,00 €
und im Vermögenshaushalt
(Investitionsumlage) auf 31.000,00 €
festgesetzt.

Es entfallen gemäß satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage

auf die Stadt Coburg	31.243,00 €
auf den Landkreis Coburg	65.989,00 €
auf den Landkreis Kronach	50.771,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	50.797,00 €

Betriebskostenumlage ILS

auf die Stadt Coburg	86.910,00 €
auf den Landkreis Coburg	183.560,00 €
auf den Landkreis Kronach	141.230,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	141.300,00 €

Investitionskostenumlage ILS

auf die Stadt Coburg	4.872,00 €
auf den Landkreis Coburg	10.290,00 €
auf den Landkreis Kronach	7.917,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	7.921,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Coburg, 23. Dezember 2020
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 94

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostoberfränki-
sches Städtebundtheater"
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat in der Sitzung vom 23. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" samt Stellenplan und Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. Februar 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 94 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater", in der Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 1. März 2021
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
- Sitz Hof
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.654.500,00 €
und in den Aufwendungen mit	14.103.500,00 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 9. Februar 2021
Zweckverband
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin
Vorsitzende des Zweckverbandes

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 O

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Haushaltssatzung 2021

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 19. Februar 2021 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 8. Dezember 2020 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Landratsamt Hof, Zi.Nr. N03, Schaumbergerstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 18. März 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Haushaltssatzung 2021

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABl. Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff.

der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 19. Februar 2021
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Dr. Oliver B ä r
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 11/18 - 23

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 11. Sitzung des Bezirkstages von Oberfranken findet am

Mittwoch, 28. April 2021 um 10:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle des Bezirkskrankenhauses, Nordring 2, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. März 2021

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

neue Pressesprecherin

Pressemitteilung vom 5. März 2021

Sabine Kerner neue Pressesprecherin bei der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat eine neue Ansprechpartnerin für die Medien. Seit 15. Februar 2021 leitet Sabine Kerner die Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die bisherige Pressebeauftragte Dr. Alexa Buckler befindet sich in Elternzeit.

Sabine Kerner ist eine waschechte Oberfränkin. Geboren und aufgewachsen in Bayreuth, blieb sie ihrer Heimatstadt treu und studierte an der Universität Bayreuth Rechtswissenschaften. Ihre berufliche Laufbahn begann im September 2001 bei der Regierung von Oberfranken. Im selben Jahr wechselte sie an das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wo sie fünf Jahre die Abteilung Bauen und Umwelt leitete. Nach ihrer Elternzeit war sie von November 2008 bis November 2014 als Geschäftsbereichsleiterin am Landratsamt Bayreuth in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Ausländer- und Personstandswesen tätig. Im November 2014 führte sie der Weg wieder an die Regierung von Oberfranken zurück, ins dortige Sachgebiet "Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz". Vom 1. März 2015 bis zu ihrem jetzigen Wechsel in die Stabsstelle Presse leitete sie das Sachgebiet "Soziales und Jugend".

Zu ihren Aufgaben als Pressesprecherin gehören die Information der Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Regierung von Oberfranken, der Kontakt mit den Medien, das Verfassen von Pressemitteilungen, die Betreuung des Internetauftritts sowie die Redaktion des Amtsblatts der Regierung von Oberfranken. Die Pressestelle ist zudem in Ordensverfahren für die Vorprüfung der Verdienste vorgeschlagener Personen zuständig und betreut die Auslandskontakte der Regierung von Oberfranken.

Sabine Kerner ist erreichbar unter:

Tel.: 0921/604-1229 bzw. Mail: presse@reg-ofr.bayern.de

Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 24. Februar 2021

Förderoffensive Nordostbayern - Oberfranken; 235 Mio. € für starke und attraktive Ortsmitten in Oberfranken

Mit einer weiteren Rekordsumme von fast 64 Mio. € im Programmjahr 2020 kann nach insgesamt vier Jahren eine herausragend positive Bilanz für die Städtebauförderoffensive Nordostbayern gezogen werden. Mit den Maßnahmen im Jahr 2020 bewilligte die Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine für diesen kurzen Zeitraum beispiellose Zahl von insgesamt 572 Maßnahmen.

Von den in Summe etwa 235 Mio. € Fördermitteln stammen etwa 200 Mio. € aus dem Sonderkontingent der Förderoffensive Nordostbayern. Die Bundesländerprogramme sowie das EU-Programm EFRE der Städtebauförderung haben die Förderoffensive zusätzlich mit etwa 35 Mio. € unterstützt. Das entspricht Bau- und Investitionskosten in Oberfranken von mehr als 260 Mio. € seit Programmbeginn.

Bei der Förderoffensive Nordostbayern - Oberfranken, die im Herbst 2016 aufgelegt wurde, handelt es sich um ein besonderes Förderprogramm für Stadt- und Ortszentren im nördlichen Teil Bayerns. Damit wurden die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge sowie in der Stadt Hof noch einmal deutlich verbessert.

Ziel der Förderoffensive Nordostbayern ist es, Miss- und Leerstände durch Modernisierung, Rückbau für Neubebauung oder Freiflächengestaltung zu beseitigen, so die Ortskerne nachhaltig aufzuwerten und attraktiver zu gestalten.

Durch die Förderoffensive wurden und werden jahrelang leerstehende ortsbildprägende Gebäude zu Infrastrukturen des Gemeinbedarfs und kulturellen Einrichtungen reaktiviert, die das Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger stärken werden: So werden beispielsweise ein ehemaliges Kaufhaus in Naila und eine leerstehende Weberei in Helmbrechts zu zentralen Treffpunkten samt attraktiver Freiflächen. Die "Glasschleif" in Marktredwitz, als Einzeldenkmal nationaler Bedeutung, kann durch ihre imposante Größe Raum und Kulisse für große öffentliche und kulturelle Ereignisse werden.

Auch im kleineren Maßstab wirkt die Offensive. Beispielsweise ist in ein seit 2015 überwiegend leerstehendes Bahnhofsgebäude in Trebgast Dank dieser Unterstützung wieder Leben eingekehrt. Ebenso konnte ein Baudenkmal in Marktrodach revitalisiert werden, so dass die Gemeinde kleinere, dringend benötigte Wohnungen in der Ortsmitte schaffen konnte.

Neben der vorrangigen Leerstands-beseitigung wurden überdies auch neue konzeptionelle Planungen für zukünftige Entwicklungen brachliegender, innerörtlicher Flächen unterstützt. Diese qualitativ hochwertigen Ergebnisse – oft aus Architekturwettbewerben hervorgegangen – sind die Basis für weitere wegweisende städtebauliche Maßnahmen in den oberfränkischen Stadt- und Ortszentren.

Bauen

Pressemitteilung vom 22. Februar 2021

Straßenbauförderung: 1,39 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Hof für den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Zell im Fichtelgebirge und Weißdorf

Für den geplanten Bau eines neuen Geh- und Radweges von Sparneck nach Weißdorf hat die Regierung von Oberfranken dem Landkreis Hof eine Zuwendung in Höhe von 1,39 Mio. € bewilligt. Sie dient dem Ausbau des zweiten Bauabschnittes des zukünftigen durchgängigen Geh- und Radweges von Zell im Fichtelgebirge bis nach Weißdorf.

Der Landkreis Hof baut auf einer Länge von 2,25 km einen entlang der Kreisstraße HO 20 geführten Geh- und Radweg. Dabei kann weitestgehend der Verlauf der ehemaligen Bahnlinie von Sparneck nach Weißdorf genutzt werden.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,05 Mio. €. Davon sind rund 1,75 Mio. € zuwendungsfähig. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,39 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von 79,4 % und setzt sich aus rund 1,13 Mio. € (64,6 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und rund 260.000 € (14,8 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Mit einer asphaltierten Breite von durchgängig mindestens 2,50 m und einer neuen, beleuchteten Mit-

telinsel am Ortseingang von Weißdorf wird die Verkehrssicherheit für alle Nutzer erheblich verbessert. In Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten und Seniorenkoordinatorin des Landratsamtes Hof werden dabei bestmögliche Lösungen für die barrierefreie Ausstattung umgesetzt. Dies beinhaltet neben dem Bau der Mittelinsel als Querungshilfe mit entsprechenden Bordsteinhöhen (3,00 cm im Bereich der Querung) auch den Einbau von Bodenindikatoren in Form von profilierten Platten.

Der Bau soll baldmöglichst im Jahr 2021 begonnen werden.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 4. März 2021

Allgemeinverfügung: Walzverbot auf Grünlandflächen in ganz Oberfranken auf 2. April 2021 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrütergebiete

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen vor diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Witterung hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Danach gilt im Jahr 2021 in ganz Oberfranken ein Walzverbot erst nach dem 1. April.

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind alle Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Die Allgemeinverfügung mit einer Auflistung und Übersicht der Wiesenbrütergebiete wurde in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt ist einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt.

Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrüns befinden.

Hinweis:

Wiesenbrüteregebiete in Oberfranken finden Sie unter <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Gewerbeaufsicht

Pressemitteilung vom 22. Februar 2021

Gewerbeaufsicht: Verstärkte Kontrollen in Betrieben der nordbayerischen Grenzlandkreise

Die Infektionszahlen in den Landkreisen an der Grenze zu Tschechien sind weiterhin hoch. Neben verstärkten Grenzkontrollen und den geltenden Einreisebestimmungen für Pendler sind weitere innerbetriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes wichtig. Das Gewerbeaufsichtsamt Coburg bei der Regierung von Oberfranken hat deshalb die Überprüfung der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der damit verbundenen Hygienemaßnahmen in Betrieben mit bereits auffälligem Infektionsgeschehen oder vielen tschechischen Grenzpendlern deutlich verstärkt. Das Gewerbeaufsichtsamt Coburg unterstützt damit die regionalen Gesundheitsämter.

Die bisher durchgeführten Kontrollen zeigen, dass die Betriebe bereits sehr viele Maßnahmen nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung umgesetzt haben. Bei den Verantwortlichen zeigt sich ein hohes Pro-

blembewusstsein und eine ausgeprägte Motivation für die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen. Das umfasst sowohl Maßnahmen direkt an den Arbeitsplätzen als auch die Einhaltung von Abständen und Maskenpflicht, die Erarbeitung und Umsetzung von Lüftungskonzepten, aber auch Angebote an Beschäftigte, geeignete Tätigkeiten ins Homeoffice zu verlagern und damit Kontakte wirksam zu reduzieren. Viele Betriebe verfügen auch über ein eigenes Testkonzept für ihre Beschäftigten.

Neben den betrieblichen Maßnahmen kommt aber auch dem individuellen Verhalten der Beschäftigten eine große Bedeutung zu. Es reicht nicht aus, am Arbeitsplatz die notwendigen Abstände einzuhalten, auch in der Kantine, in Umkleiden oder in der Raucherecke müssen die Hygienemaßnahmen konsequent umgesetzt und Kontakte möglichst reduziert werden. Auch hier sind die Betriebe gefragt, Regelungen zu treffen und diese wirksam durchzusetzen. "Vorgesetzte haben an dieser Stelle eine wichtige Vorbildfunktion und müssen Missstände konsequent abstellen und jeden Einzelnen zu einem verantwortungsvollen und achtsamen Verhalten motivieren", meint Günter Tschech, Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberfranken in Coburg.

"Wir appellieren an die Betriebe, besonders Bereiche wie die Zeiterfassung, Aufenthalts- und Umkleideräume, die Sanitärbereiche, Pausenräume und Getränkeautomaten in den Fokus zu nehmen und hier durch geeignete Maßnahmen wie die Beschränkung der Nutzerzahlen, die zeitversetzte Nutzung durch feste Gruppen oder die Schaffung zusätzlicher Pausenbereiche für definierte Nutzergruppen für Kontaktminimierung zu sorgen."

Buchanzeigen

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 80. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 174. Ergänzungslieferung, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 123. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 194. Ergänzungslieferung, 332,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 55. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Personalvertretungsrecht in Bayern, 36. Ergänzungslieferung, 415,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 113. Ergänzungslieferung, 215,71 €, Onlineausgabe: 71,91 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 70. Ergänzungslieferung, 100,80 €, Onlineausgabe: 33,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 95. Ergänzungslieferung, 149,52 €, Onlineausgabe: 49,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 178. Ergänzungslieferung, 115,26 €, Onlineausgabe: 38,42 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 97. Auflage, 84,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Gerhard Seuling **Bezirkstagsvizepräsident a.D.** **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

Herr Seuling war von 1994 bis 2008 Mitglied des Bezirkstags von Oberfranken, von 1999 bis 2003 Bezirkstagsvizepräsident.

Mit seinem großartigen Engagement für kranke und behinderte Menschen hat sich Gerhard Seuling weit über die Grenzen Oberfrankens hinaus bleibende Verdienste erworben.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken als Bezirksrat und Bezirkstagsvizepräsident zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, Februar 2021
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Altbezirkstagspräsident

Edgar Sitzmann
Bezirkstagspräsident a.D.

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Frau Roswitha Friedrich **Trägerin der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

Frau Friedrich war von 1974 bis 1986 Mitglied des Bezirkstags von Oberfranken.

Wir verlieren eine engagierte Frau, die sich in kultureller, sozialer und politischer Weise unermüdlich für unsere Heimat eingesetzt hat. Ihre hilfsbereite, belesene und gesellige Art verdient große Anerkennung.

Der Bezirk Oberfranken wird ihr stets in Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, März 2021
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.